



## **Hygieneregeln und Organisation am Progymnasium Bad Buchau im Schuljahr 2020/2021, aktualisiert am 16.10. 2020**

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Eltern,

die Kultusministerkonferenz hat entschieden, dass der Unterricht mit Beginn des Schuljahres 2020/21 als Präsenzunterricht in ganzen Klassen stattfinden soll. Dabei ist im Unterricht zwischen den Schülerinnen und Schülern und zu den Lehrkräften kein Abstand mehr nötig. Generell gilt auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden eine allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), bzw. eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Diese Vorgabe gilt nicht im Unterrichtsraum.

Sinn und Zweck der Hygieneregeln ist die Vermeidung einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, die Gesundheit aller hat absolute Priorität. Selbstverständlich würde eine Infektion an der Schule auch eine sofortige Schulschließung nach sich ziehen, mit allen Konsequenzen für die Beteiligten.

Ich möchte an dieser Stelle auch in Erinnerung rufen, dass am Progymnasium Bad Buchau sowohl Schülerinnen und Schüler, als auch Kolleginnen und Kollegen mit relevanten Vorerkrankungen am Unterricht teilnehmen, deren Schutz ein Anliegen aller sein muss.

### **1. Basisregeln**

Folgende Regeln müssen von allen strikt eingehalten werden:

- **Erklärung der Erziehungsberechtigten** über einen möglichen Ausschluss vom Schulbetrieb nach der Corona-Verordnung Schule und der Corona-Verordnung „Einreise-Quarantäne“: Zum Schuljahresbeginn und nach jedem Ferienabschnitt müssen die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Erklärung abgeben, mit der sie versichern, dass keine Gründe für einen Ausschluss von der Teilnahme am Schulbetrieb vorliegen. Die Erklärung wurde den Eltern und dem Kollegium per Email zugesandt. Die Vorlage ist auch auf der Homepage hinterlegt.
- Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber über 38°C; trockener Husten, nicht als Folge einer chronischen Erkrankung; Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, nicht als Folge von Schnupfen) **darf die Schule nicht betreten werden**. In diesem Fall sollte eine medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch genommen werden. Zum generellen Umgang mit Erkältungs- und Krankheits-symptomen bei Kindern und Jugendlichen wird auf die entsprechende Empfehlung verwiesen. Im Einzelfall empfehle ich, dass bei Unsicherheit morgens Kontakt mit der Schule aufgenommen wird. Die Empfehlungen des Gesundheitsamtes sind ebenfalls auf der Homepage zu finden.
- **Abstandsgebot**: Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Erwachsene haben in der Schule untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse gilt das Abstandsgebot nicht.
- **Konstante Gruppenzusammensetzungen**: Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Der Unterricht und die Kontakte sind, wo immer möglich, auf die reguläre Klasse beschränkt. Ausnahmen betreffen in Einzelfällen das Fach NWT und den Sportunterricht.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS)**: Für Schülerinnen und Schüler ist das Tragen einer MNB oder eines MNS auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend, sofern sie sich auf den Begegnungsflächen (z.B. Flure,

Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten, ...) aufhalten. Im Unterricht ist das Tragen einer MNB oder eines MNS nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. Dies gilt entsprechend für das Personal (Lehrkörper und Beschäftigte) der Schule und Besucher. Die MNB bzw. der MNS darf erst am Platz im Unterrichtsraum abgenommen werden.

Masken für das Kollegium und das schulische Personal werden vom Land gestellt.

**Die Schulleitung spricht ausdrücklich folgende Empfehlung aus. Allen Schülerinnen und Schüler und dem Kollegium wird empfohlen, bis auf weiteres die MNB bzw. den MNS, auch während des Unterrichts im Klassenraum, zu tragen.** Gerade zum Schuljahresbeginn stellen Personen, welche sich in der Inkubationsphase einer Infektion befinden, aber selbst keine Symptome zeigen, ein erhöhtes Risiko dar. Die Hygieneregeln gehen zwar von getrennten Klassen aus, die keinen Kontakt zueinander haben sollen, der Wegfall des Abstandgebotes zwischen Schülerinnen und Schülern und dem Lehrpersonal führt aber dazu, dass ggf. eine Infektion über die Lehrerin/den Lehrer, die ja in verschiedenen Klassen unterrichten, von Klasse zu Klasse weitergetragen wird. Die Nachverfolgung einer Infektionskette ist für unsere Schule, Aufgrund der geringen Größe, nicht möglich. Außerdem ist eine Risikoabschätzung für Schülerinnen und Schüler und Kolleginnen und Kollegen mit relevanten Vorerkrankungen unter diesen Bedingungen nicht möglich.

- Obwohl ein Abstandsgebot innerhalb einer Klasse aufgehoben ist müssen **Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln, etc. vermieden** werden.
- **mit den Händen nicht das Gesicht**, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren.
- möglichst **regelmäßig die Hände gründlich waschen**, ggf. desinfizieren.
- die **Husten- und Niesetikette** wird beachtet.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken, Handläufe, Lichtschalter etc. **möglichst nicht mit der Hand anfassen**, z. B. **Ellenbogen benutzen. An vielen Türen sind zu den handkontaktfreien Schließen der Türen entsprechende Zuziehhilfen an den Türklinken angebracht.**
- **Regelmäßiges und richtiges Lüften aller Räume:** Mehrmals täglich, **mindestens alle 20 Minuten**, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe **über 3-5 Minuten (kalte Jahreszeit)** vorzunehmen. Dies gilt ausdrücklich für alle Räumlichkeiten der Schule. So lange die Witterung es erlaubt, sollen die Fenster der Klassenräume geöffnet bleiben. In den Großen Pausen bleiben die Klassenraumtüren offen und Fenster werden geöffnet.
- **Nutzung der Fachräume durch unterschiedlich Klassen:** Bei wechselnder Belegung in den Fachräumen reinigen die Schülerinnen und Schüler am Ende der Stunde unter Aufsicht der Lehrkraft ihren Arbeitsplatz mit einem Einmal-Desinfektionstuch (Tischplatte und Stuhl). Ein entsprechender Dienst wird vom Fachlehrer organisiert.
- **Wichtig zu beachten:** Außerhalb des Schulgeländes gilt die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die es verbindlich einzuhalten gilt. Eltern, Schülerinnen und Schüler und das Kollegium müssen sich selbst über den jeweils gültigen Sachstand informieren. Das im Unterrichtsraum aufgehobene Abstandsgebot zum Beispiel gilt nur dort und auf dem Weg zur und von der Turnhalle und Schwimmhalle. Außerhalb des Unterrichtsraumes und außerhalb des Schulgeländes gilt das Abstandsgebot ausnahmslos für alle.

Mit diesen Grundregeln können wir das Risiko einer Ansteckung deutlich minimieren. Im Zweifelsfall immer daran denken: Abstand halten, Hände gründlich waschen, Husten- und Niesetikette beachten.

**Wir halten zusammen! Wir übernehmen füreinander Verantwortung**

**und geben aufeinander acht!**

## 2. Schulweg

Wer in Lauf- oder Fahrradweite wohnt, dem empfehlen wir aus Gründen der Hygiene und Gesundheit, zu Fuß oder per Rad zu kommen. Bitte beachten: In den Bussen ist Maskenpflicht.

## 3. Vor dem Unterricht / Unterrichtszeiten

Nach Möglichkeit sollte das **Schulgelände erst kurz vor Unterrichtsbeginn** betreten werden. Für jede Klasse ist eine Sammelstelle auf dem Schulgelände vorgesehen (siehe Abbildung), auf der die Schülerinnen und Schüler sich vor dem Unterricht und in den Pausen aufzuhalten haben. Die normalen Klassenzimmer werden nicht verschlossen und stehen offen. Schülerinnen und Schüler werden von der Lehrkraft der ersten Stunde am vorgegebenen Platz abgeholt.

Bei **extremen Wetterverhältnissen** werden die Schülerinnen und Schüler schon früher in die Klassenzimmer geleitet, aber nur nach Aufforderung durch eine Aufsichtsperson.

**Zwischen den verschiedenen Sammelpunkten gilt strengstes Abstandsgebot.** Hierzu gilt auch eine klare Ansage von der Schulleitung: Wer sich nicht an die grundlegendsten Regeln hält, kann nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und wird nach Hause entlassen.



## 4. Zugang zum Schulgebäude, Toilettennutzung, Nutzung Fachräume

Auch im Schulgebäude möchten wir, soweit möglich, die Begegnungsmöglichkeiten zwischen einzelnen Klassen einschränken. In Fluren und auf den Treppen gilt ein generelles Rechtslauf-Gebot.

- **Haupteingang (Klassenzimmer Erdgeschoss):** Die Klassen **9a, 10a** und **10b** betreten und verlassen das Schulgebäude ausschließlich über den Haupteingang. Während des Unterrichts werden von diesen Klassen die Toiletten im Erdgeschoss genutzt.
- **Nebeneingang (Klassenzimmer Obergeschoss):** Die Klassen **5a, 5b, 6a, 7a** und **8a** betreten und verlassen das Schulgebäude ausschließlich über den Nebeneingang. Während des Unterrichts werden von diesen Klassen die Toiletten im Obergeschoss genutzt.
- **Toilettennutzung in den Großen Pausen und der Mittagspause:**

- Erdgeschoss: 5a, 6b, 6a
  - Obergeschoss: 7a, 8a
  - Nebengebäude: 9a, 10a, 10b
- **Nutzung der Fachräume (Physik, Chemie/Biologie, Musik, NWT, Kunst):**
- **Unterricht zur ersten Stunde:** Die betreffenden Klassen warten, bis die übrigen Klassen das Schulgebäude betreten haben. Erst dann dürfen sie mit dem Fachlehrer die entsprechenden Fachräume aufsuchen.
  - Nach dem Unterricht begeben sich diese Klassen auf direktem Wege zu ihrem Klassenzimmer und von dort aus über den zugewiesenen Ausgang in die Pause.
  - **Unterricht nach einer großen Pause:** Die betreffenden Klassen begeben sich in ihr Klassenzimmer und von dort aus zu dem entsprechenden Fachraum.
- **Evangelischer Unterricht:**

Der evangelische Unterricht findet als einziger Unterricht in jahrgangübergreifenden Gruppen statt. Daher gelten hierfür besondere Regelungen. Der Unterricht der jahrgangsübergreifenden Gruppe aus den Klassen 5, 6 und 7 findet im Klassenzimmer der Klasse 5a statt, für die Gruppe aus Klasse 8, 9 und 10 im Klassenzimmer der Klasse 5b.

Für diese Lerngruppen gilt im Unterrichtsraum das Abstandsgebot von 1,50 Meter, so dass jeder Schüler / jede Schülerin einen Einzelplatz für sich bekommt. Sollte der Abstand im Unterricht stellenweise nicht eingehalten werden können, muss in diesen Situationen eine Maske aufgesetzt werden. Der Unterrichtsraum darf nur mit Maske betreten und verlassen werden. Erst am Platz darf die Maske abgenommen werden. Mit dem Unterrichtsende müssen die Tischplatten und Stuhlflächen desinfiziert werden.

## 5. Nutzung der Schülerbibliothek

Die Schülerbibliothek ist in der Mittagspause geöffnet. Vor dem Betreten des Raumes werden die Hände gereinigt. Der Raum darf ausschließlich mit Maske betreten werden. In der Schülerbibliothek gilt das Abstandsgebot von 1,50 Meter zwischen allen Besuchern. Zeitgleich dürfen sich nicht mehr als 10 Personen in der Schülerbibliothek aufhalten. Die Bibliotheksaufsicht desinfiziert die zurückgegebenen Medien, bevor diese wieder in die Regale gestellt werden.

## 6. Sportunterricht

Im Sportunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern. Die Bildung von klassenübergreifenden Gruppen ist innerhalb der Klassenstufe zulässig.

**Lüften:** Sportunterricht kann in Sporthallen und Schwimmbädern stattfinden, wenn der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgt oder durch Öffnen von Türen und Fenstern (mindestens alle 45 Minuten) gewährleistet werden kann.

**Umkleideräume:** Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Umkleideraum soll so gering wie möglich sein. Auch die Umkleideräume sollen regelmäßig gelüftet werden.

**Wege zwischen Turnhalle/Schwimmhalle und Schule außerhalb des Schulgeländes:** Diese Wege können in Klassenstärke ohne Wahrung des Mindestabstands, auf dem Schulgelände mit Mund-Nasen-Bedeckung, zurückgelegt werden. Zu anderen Gruppen und Personen ist ein Abstand von 1,50 Meter einzuhalten.

**Hygiene:** Auf eine gründliche Handhygiene vor und nach dem Sportunterricht ist zu achten. Sport- und Trainingsgeräte müssen vor Unterrichtsende mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt werden. Beim Einsatz von Bällen ist darauf zu achten, dass vor und nach der Nutzung die Hände gründlich mit geeigneten Hygienemitteln gesäubert werden.

**Duschen und Föhn:** In den Duschen wird jeweils nur jede zweite Dusche genutzt. Beim Föhnen wird darauf geachtet, dass der Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern mindestens 2 Meter beträgt.

## **7. Musikunterricht**

Im Musikunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu und zwischen den Schülerinnen und Schülern. Das Coronavirus wird insbesondere durch Tröpfcheninfektion und durch Aerosole übertragen. Bei Blasinstrumenten und Gesang besteht aufgrund des Einsatzes von Atemluft daher ein höheres Infektionsrisiko. Deshalb gilt hier ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen, auch sollen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen. Gesangsunterricht kann in Räumen stattfinden, die mindestens alle 20 Minuten durch das Öffnen aller Fenster für 10 Minuten gelüftet werden können. Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten sollte überall dort, wo dies möglich ist, verstärkt im Freien stattfinden. Von der Schule zur Verfügung gestellt Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen/desinfizieren.

## **8. Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz und Pausen**

In den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler einer Klasse in den vorgesehenen Bereichen auf. Solange sich dort ausschließlich Schülerinnen und Schüler der eigenen Klasse befinden, darf die MNB, bzw. der MNS abgenommen werden.

## **9. Große Pausen, Mensa, Mittagspause und Aufenthaltsraum**

**Während der Großen Pausen darf das Schulgelände nicht verlassen werden.** Ein Pausenvesper und Getränke müssen von zuhause mitgebracht werden. Ein Getränkeverkauf findet nicht statt, ebenso wenig der Corny-Verkauf. Eine Ausgabe von Spielgeräten und Bällen durch die Aktive Pause kann nicht erfolgen.

**Aktuell ist noch unklar, ob und in welcher Weise ein Mensabetrieb überhaupt erfolgen kann.** Gruppentrennung, Reinigung, Personal, etc. bereiten uns bei der Planung große Schwierigkeiten. Auch in der Mensa gilt eine strikte Gruppentrennung. In jedem Fall wird eine Essensausgabe nur beschränkt stattfinden können, ggf. nur für einzelne Klassen an einem. Die Schulleitung würde unter diesen Umständen den Klassen 5 und 6 Vorrang vor den übrigen Klassen geben. Um uns einen Überblick über den Bedarf zu verschaffen, wird die Schule zu Beginn des Schuljahres eine Abfrage durchführen. Unter Umständen muss dann von Seiten der Eltern eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen erfolgen.

Den Schülerinnen und Schülern, welche die Erlaubnis haben, in der Mittagspause das Schulgelände zu verlassen, können sich in der Stadt versorgen. Wichtig ist aber zu wissen, dass sich die Schülerinnen und Schüler außerhalb des Schulgeländes nach der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu verhalten haben. Die Schülerinnen und Schüler müssen bedenken, dass auch in den Läden (z.B. Metzgerei Schosser) Zugangsbeschränkungen gelten, wodurch sich der Zeitaufwand für den Einkauf durch eine längere Wartezeit mit Sicherheit stark erhöhen wird.



Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten ein Verlassen des Schulgeländes nicht erlauben, müssen für die Mittagspause ein Vesper mitführen. Dieses wird dann im entsprechenden Aufenthaltsbereich der Klasse auf dem Pausenhof verzehrt.

Aus hygienischen Gründen ist eine Entsorgung der Verpackungen und Essensreste in den Müllbehältern der Schule nicht erwünscht. Dies gilt auch für Verpackungen und Essensreste von Vespern, welche Schülerinnen und Schüler von zuhause mitbringen. Die Schulleitung empfiehlt dringend, Essen in entsprechend wiederverwertbaren Behältern zu transportieren.

Die Mensa steht nicht als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Der neu geplante Aufenthaltsraum (ehemaliger Computer-Raum) muss als zweites Lehrerzimmer genutzt werden, steht deshalb ebenfalls nicht als Aufenthaltsraum zur Verfügung.

Bei kritischen Wetterlagen stehen den Schülerinnen und Schülern die Klassenräume zur Verfügung. Dies muss dann im Einzelfall geregelt werden.

## 10. Öffentlicher Nahverkehr

Die Busunternehmen sind nach der geltenden Corona-Verordnung angewiesen, Schülerinnen und Schüler, die ohne Mundschutz den Bus betreten wollen, abzuweisen. Es gilt auch weiterhin die Regel, dass der Mundschutz schon beim Warten an der Haltestelle angelegt sein muss. Entgegen der Vorgaben für die Schulen ist an den Haltestellen der Mindestabstand von 1,50 Meter einzuhalten.

## 11. Hygieneregeln

Bei den **Eingängen unserer Schule sind Spender mit Desinfektionsmitteln** aufgestellt. Beim Betreten der Schule muss eine Desinfektion der Hände vorgenommen werden. Im Prinzip sollten die Hände in jeder längeren Pause (länger als 5 Minuten) gewaschen werden (30 Sekunden mit Seife, Wassertemperatur spielt keine Rolle). Waschbecken sind in den Unterrichtsräumen und auf den Toiletten. In allen Unterrichtsräumen und zusätzlich in den Fluren und vor den Toiletten sind Desinfektionsspender platziert.

Werden im Unterricht **Laptops oder Ipads** genutzt, werden diese am Ende des Unterrichts durch die Lehrkraft **desinfiziert**. Die notwendigen Utensilien sind auf dem Lehrerpult vorhanden.

**Husten und Niesen in die Armbeuge** gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Besonders wichtig ist auch das **regelmäßige Lüften**, bei schönem Wetter können die Fenster auch länger geöffnet bleiben. Das Öffnen und Schließen der Fenster wird vom Fachlehrer organisiert.

**Um das Abstandsgebot im Lehrerzimmer einhalten** zu können, ist es notwendig, ein zweites Lehrerzimmer zu öffnen. Dafür wird der ehemalige Computer-Raum im OG genutzt. **Auch im Lehrerzimmer gelten die Abstands- und Hygieneregeln.** Nach der Nutzung von Türklinken, Griffen, Handkontaktflächen und Griffbereichen (Tastatur, Computermäusen) werden die Hände gründlich gewaschen, ggf. desinfiziert. Lehrerzimmer gelten als Begegnungsflächen. **Daher gilt auch dort die Maskenpflicht.**

Wo vorhanden sollen zum **Öffnen und Schließen von Türen** (Unterrichtsräume, Toiletten) die an den Klinken angebrachten Hilfen genutzt werden.

## 12. Toiletten und andere Räume – Beschränkungen

Die Toiletten werden nur einzeln betreten. Beim Betreten der Toilettenräume wird die **Anzeige von „frei“ auf „belegt“ gestellt**. Grüne Punkte an den Kabinentüren zeigen an, welche Kabinen genutzt werden können. Nach der Benutzung der Toilette bleibt die Kabinentür offen. Vor dem Verlassen der Toilette gründlich die Hände waschen. **Direkt vor den Toiletten keine Gruppenbildung**; maximal eine

Schülerin bzw. ein Schüler warten vor der Toilettentür. **Beim Verlassen der Toilette wird die Anzeige wieder auf „frei“ gestellt.**

Falls eine Toilette nach diesen Regeln voll belegt ist, bitte vor der Toilette mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1,50m und Maske in einer Schlange warten.

Falls möglich, empfiehlt es sich lieber "zwischenrin", also vor der Pause, auf die Toilette zu gehen.

### 13. Pausen und Pausen- und Toilettenaufsicht

Vorerst werden die Klassen von den entsprechenden Fachlehrern zu den entsprechenden Pausenarealen begleitet.

Die Schülerinnen und Schüler verbringen die Pause an ihren Sammelpunkten und nutzen die Toilettenanlagen, wie unter 4. beschrieben.

Die Klassen 9a, 10a und 10b müssen auch in diesem Jahr eine Toilettenaufsicht stellen. Dieser Dienst wird vom Klassenlehrer organisiert. Klasse 9a ist dabei für die Toilette im Erdgeschoss, Klasse 10a für die Toilette im Obergeschoss zuständig. Klasse 10b übernimmt die Kontrolle der Toiletten im Nebengebäude.

### 14. Hohlstunden / Freistunden

Hohlstunden versuchen wir zu vermeiden. Das wird nicht in allen Fällen gelingen (kurzfristiger Entfall, etc.). In diesen, hoffentlich seltenen Fällen, wird die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern entsprechende Vorgaben situationsbedingt mitteilen. Bei schönem Wetter spricht z.B. nichts dagegen, dass die Schülerinnen und Schüler, unter Einhaltung der Basisregeln, einen Spaziergang auf dem Schulgelände machen.

In der aktuellen Situation muss die Schule versuchen, den geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Da durch die Hygieneverordnung des Landes Baden Württemberg bestimmte Abläufe an der Schule nicht möglich sind, sollen folgende Regelungen zu den Hohlstunden, auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler auch zu den Pausen, versuchsweise eingeführt werden. Der Erfolg oder Misserfolg hängt letztlich aber maßgeblich vom Verhalten der Schülerinnen und Schüler selber ab. Sollte unangemessenes Verhalten zu Klagen führen, müssen die Regeln für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler, bzw. Klassen wieder geändert werden.

- **Hohlstunden:** Die Hohlstunden können bei entsprechenden Witterungsverhältnissen im Schulgebäude verbracht werden. Unten stehende Tabelle zeigt, welche Gruppen ihre Hohlstunden im Klassenzimmer, bzw. in der Mensa verbringen dürfen. Auch hier gilt: Sollte das Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu Klagen führen, verbringen sie die Hohlstunden im Freien. Wird die Mensa in der Hohlstunde genutzt muss diese danach wieder gereinigt bzw. desinfiziert werden. Die Schülerinnen und Schüler geben deswegen kurz im Sekretariat oder bei der Schulleitung Bescheid. Die Klassenzimmertüre bleibt geöffnet und alle 25 Minuten wird für 3 Minuten quergelüftet.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
2.			7a Mä Klassenzimmer 8a Klassenzimmer 10aKlassenzimmer		8a Klassenzimmer 10a Klassenzimmer
3.	10b Mensa	6a Mensa 7a Sport Mä,/Ju Klassenzimmer	7a Mä Klassenzimmer		
4.		7a Sport Mä/Ju Klassenzimmer			
5.				10a Mensa	6a Mensa
6.				10a Mensa	

7.	7a Jungs Klassenzimmer				
8.	7a Jungs Klassenzimmer				

- **Schlechtes Wetter vor der ersten Stunde:** An den Eingängen werden **farbige Karten** ausgehängt. **Rot** bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler sich in den Ihnen zugewiesenen Bereichen auf dem Pausenhof aufzuhalten haben. **Grün** bedeutet, dass sie ihr Klassenzimmer aufsuchen dürfen. Beim Betreten des Schulgebäudes werden die Hände desinfiziert und es wird zu allen Personen mindestens 1,5 Meter Abstand gehalten. Schülerinnen und Schüler, die in der ersten Stunde Unterricht in einem Fachraum haben, machen sich mit dem 2. Klingeln auf den Weg dorthin. Es wird erwartet, dass die Schülerinnen und Schüler sich im Klassenzimmer ordentlich und vernünftig verhalten. Die Klassenzimmertüre bleibt geöffnet.
- **Schlechtes Wetter in den großen Pausen:** Nur in Ausnahmefällen wird in den großen Pausen im Klassenzimmer verblieben. Dies wird per Durchsage oder anderem Wege mitgeteilt. Entgegen der Schulordnung darf dann auch im Klassenzimmer gegessen werden. Die Schulleitung erwartet von den Schülerinnen und Schülern, dass dies nicht zu Verschmutzung der Tische und des Bodens führt. Die Klassenzimmertüre bleibt geöffnet. Eine Lüftung findet statt.
- **Schlechtes Wetter Mittagspause:** Für die Mittagspause gilt die **Kartenregelung** wie vor der ersten Stunde. Schülerinnen und Schüler sehen nach der 6. Stunde ob eine rote oder grüne Karte angebracht ist. Dementsprechend können Sie die Mittagspause im Klassenzimmer verbringen oder müssen das Schulgebäude verlassen. Auch in diesem Fall hängt die Fortführung dieser Regelung vom Verhalten der Schülerinnen und Schüler ab. Kommt es zu Verschmutzungen und Schäden und werden die grundsätzlichen Regeln nicht eingehalten muss die Pause im Freien verbracht werden. Die Klassenzimmertüre bleibt geöffnet und alle 25 Minuten wird für 3 Minuten quergelüftet.
- **Nochmals zur Erinnerung:** Wenn Klassen das Schulgebäude betreten geschieht das immer getrennt von anderen Klassen. Dadurch sollen die Kontakte zwischen einzelnen Gruppen minimiert werden.

## 15. Zutrittsverbot des Schulgeländes

Für Lehrkräfte und andere Personen, die entgegen der rechtlichen Vorgaben keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, gilt ein Zutrittsverbot des Schulgeländes. Für Schülerinnen und Schüler gilt dies nicht. ABER: Verstoßen Schülerinnen und Schüler gegen die Maskenpflicht (Maskenverweigerung) und haben pädagogische Maßnahmen seitens der Schule keinen Erfolg, können entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 SchG in Betracht gezogen werden. In diesen Fällen ist insbesondere ein zweitweiliger Unterrichtsausschluss vorgesehen, den die Schule zügig durchsetzen wird.

## 16. Regeln für eine landesweite Inzidenz von 35 Fällen pro 100.000 Einwohnern (Pandemiestufe 3)

Eine Pflicht zum Tragen einer einer Maske ab Klasse 5 besteht nun auch während des Unterrichts. Daher ist nun eine durchgehende Maskenpflicht auf dem Schulgelände und allen Schul- und Unterrichtsräumen vorgesehen. Auch in den großen Pausen ist grundsätzlich die Maskenpflicht vorgesehen. Die Handhabung, dass unsere Schülerinnen und Schüler während der großen Pause den Mundschutz ablegen dürfen hat weiterhin Bestand, vorausgesetzt, die strikte Trennung der Schülerinnen und Schüler in den Pausensektoren wird eingehalten. Sobald die Sektoren verlassen werden, muss die Maske zwingend aufgesetzt werden. Sollte gegen diese Regel verstoßen werden, wird umgehend die Maskenpflicht auch in den großen Pausen angeordnet.

Auch die Lehrerzimmer gelten als „Begegnungsflächen“. Daher gilt auch dort die Maskenpflicht.



Die Maskenpflicht gilt nicht im Sportunterricht, im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten.

Achtung: Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Personen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen davon befreit sind. Gesundheitliche Gründe sind in der Regel durch die Bescheinigung eines Arztes nachzuweisen. Psychisch bedingte Ausnahmegründen können auch von approbierten Psychotherapeuten bzw. approbierten Kinder- und Jugendtherapeuten bescheinigt werden. Die Bescheinigung muss grundsätzlich keine Diagnose enthalten. Der Schule bekannte oder offensichtliche Gründe können von der Schulleitung auch ohne Nachweis akzeptiert werden. Im Zweifelsfall setzen Sie sich bitte mit der Schulleitung in Verbindung. Die Bescheinigung eines Heilpraktikers oder eines nichtapprobierten Psychotherapeuten reicht im Regelfall als Nachweis nicht aus.

Sonstige Gründe müssen „zwingend“ sein. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn Eltern die Maskenpflicht für unsinnig, unverhältnismäßig oder generell für gesundheitsschädlich halten.

Im Sportunterricht sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer Mund-Nasenbedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.

Die Nutzung der Schulen für außerschulische Zwecke ist ausgesetzt.

Die Durchführung aller außerunterrichtlicher Veranstaltungen ist ausgesetzt. Auf Anfrage hin hat das Kultusministerium dies auch speziell für das BOGY Praktikum empfohlen.

**Hf, 16.10.2020**